



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ
Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

EINSCHREIBEN

Präsidentin MCS
Britta Holinger
In der Klus 10
4117 Burg i.L.

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

Burg, 14. September 2007

Vernehmlassung zur Teilrevision des Obligationenrechts (Haftung für gefährliche Hunde)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 wurde allen interessierten Organisationen und Verbänden im Rahmen der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens der Entwurf für eine Teilrevision des Obligationenrechts betreffend Haftung für gefährliche Hunde zugestellt. [Der Molosser-Club der Schweiz, MCS](#), erlaubt sich, innert der angesetzten Frist zur Vorlage wie nachstehend folgt Stellung zu nehmen.

I. Grundsätzliches zur Änderung der Tierhalterhaftpflicht (Art. 56 OR) von einer einfachen Kausalhaftung zu einer Gefährdungshaftung

Mit dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf zu einer Änderung von Art. 56 OR soll die bisher gültige einfache Kausalhaftung für den Halter eines gefährlichen Hundes oder für jeden Hundehalter (Variante) von einer einfachen Kausalhaftung in eine Gefährdungshaftung umgewandelt werden. Damit entfällt der bisher Bestandteil der Tierhalterhaftpflicht darstellende Befreiungs-, resp. Sorgfaltsbeweis. Der Hundehalter haftet damit für jeden von seinem Hund verursachten Schaden, unabhängig davon, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er das Tier sorgfältig beaufsichtigt und verwahrt hat.

Wir sind strikte gegen eine solche Neuregelung der Haftung des Hundehalters, sei es nun für den Halter eines "gefährlichen" Hundes oder für jeden Hundehalter. Jeder Erlass einer Rechtsnorm oder die Änderung einer solchen muss aus der Überzeugung und Notwendigkeit heraus geschehen, dass ein Lebenssachverhalt nicht oder mit einer bisherigen Regelung nur ungenügend rechtlich erfasst ist. Die vorgeschlagene Neuregelung wird grundsätzlich damit begründet, dass der Schutz der Bevölkerung vor Hundebissen oder sonstigem aggressivem



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ

Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

und schädigendem Verhalten von Hunden verbessert werden soll. Ebenso soll mit der neuen Regelung das Risiko- und Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter gestärkt werden.

Die bisherige Regelung der Tierhalterhaftpflicht gemäss Art. 56 OR, die als einfache Kausalhaftung mit einem Sorgfaltsnachweis ausgestattet ist, hat sich bewährt. Sie hat in der Praxis gerade im Zusammenhang mit Schädigungen durch Hunde zu richtigen und überzeugenden Ergebnissen geführt. Der in die Vernehmlassung geschickte Bericht zur Teilrevision listet bezeichnenderweise auch nur die statistisch erhobene Anzahl von Bissverletzungen oder sonstigem aggressivem Verhalten von Hunden auf. Es wird kein einziger Fall erwähnt, ja geschweige denn dokumentiert, bei dem es aufgrund eines schädigenden Verhaltens eines Hundes gestützt auf die aktuelle Kausalhaftung gemäss Art. 56 OR zu unbefriedigenden oder unbilligen Ergebnissen gekommen wäre. Es dürfte auch tatsächlich schwer, wenn nicht gar unmöglich sein, solche Fälle zu eruieren. Dies liegt sicherlich daran, dass die Lehre und Rechtsprechung an den Befreiungsbeweis des Tier- und insbesondere des Hundehalters strenge Anforderungen stellt. Der Richter muss einen strikten Entlastungsbeweis dahingehend verlangen, dass die Gesamtheit der objektiv notwendigen und durch die Umstände erforderlichen Massnahmen durch den Tierhalter getroffen wurden. Bestehen Zweifel über die entlastenden Tatsachen, so wird der Tierhalter von seiner Haftung nicht befreit. Der Hundehalter kann sich somit insbesondere nicht darauf berufen, dass allgemein übliche an Sorgfalt aufgewendet zu haben (vgl. BGE 131 III 115, 126 III 17; Berner Kommentar, Art. 56 OR, Rz. 52ff; Basler Kommentar, Art. 56 OR Rz. 15ff). Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass eine sachlich begründete Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung vorliegt, muss zwingend auf sie verzichtet werden. Es erweist sich die Verschärfung der Haftung des Halters von "gefährlichen" oder anderen Hunden als unbegründet und unnötig. Die bestehende gesetzliche Regelung reicht vollumfänglich aus, um die in Frage stehenden Sachverhalte zu erfassen. Auch das Argument, dass mit einer Gefährdungshaftung das Risiko- und Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter gestärkt werden soll, stösst ins Leere. Diejenigen vereinzelt Hundehalter, die einen unverantwortlichen Umgang mit ihren Hunden pflegen, lassen sich durch eine Gefährdungshaftung mit Sicherheit nicht von ihrem Tun abbringen. Genau diese will man ja aber mit der vorliegenden Haftungsverschärfung erfassen. Eine Parallele dazu lässt sich ohne Weiteres bei der Motorfahrzeughaftpflicht ziehen, wo wohl niemand ernsthaft behauptet, die dort statuierte Gefährdungshaftung würde Raser oder sonstige Verkehrsrowdys von ihrem Tun abhalten.

Im Bericht werden die Gefahrenquellen aufgelistet, bei denen das schweizerische Recht bereits Gefährdungshaftungen eingeführt hat: Stromleitungen, Rohrleitungen, Kernanlagen, Eisenbahnen, Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Sprengmittel, umweltgefährliche Betriebe oder Anlagen, gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen, Jagd. Würde man die vorgeschlagene Gefährdungshaftung einführen, würde der Hund, ob nun "gefährlich" oder



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ

**Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso**



Betreut die Rassen:

Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

nicht, auf dieselbe Stufe gestellt werden. Die Auflistung der Gefahrenquellen zeigt, dass die Gefährdungshaftung vom Gesetzgeber dort vorgesehen wird, wo eine Quelle in der Verantwortung von Menschenhand liegt, die nicht nur zu ganz erheblichen Sachschäden, sondern auch zu einer Vielzahl von gravierenden Personenschäden, ja gar zum Tod sehr vieler Menschen führen kann. Der Hund ist ein treuer Begleiter des Menschen bereits seit Jahrtausenden. Er ist integriert in unserer Gesellschaft und erfüllt heutzutage in den allermeisten Fällen eine wertvolle Funktion als Begleit- und Familienhund, als Dienst- und Therapiehund sowie als Helfer in den verschiedensten Funktionen. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zum psychischen und physischen Wohlbefinden von Menschen aller Altersgruppen, insbesondere auch von Kindern und Senioren. Die Einführung der vorgeschlagenen Gefährdungshaftung führt zu einer völlig unangemessenen Einstufung des Hundes als Gefahrenquelle, die in keinem Verhältnis zu denjenigen Gefahren steht, die bislang von einer solchen Haftung erfasst wurden. Der Hund ist kein AKW!

Die vorgeschlagene Revision der Tierhalterhaftpflicht will eine Gefährdungshaftung ausschliesslich für ("gefährliche") Hunde einführen. Damit erfahren die Hunde eine verglichen mit anderen Tierkategorien ungerechtfertigte rechtsungleiche Behandlung. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass nicht bloss Hunde, sondern auch andere Tiere, wie insbesondere Pferde (BGE 131 III 115) oder Vieh, beispielsweise Mutterkühe mit Jungtieren (BGE 126 III 17), ganz gravierende Personenschäden verursachen können. Die im Bericht (Ziff. 1.3.1) wiedergegebene aus dem Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Haftpflichtrechts hervorgegangene Auffassung, wonach insbesondere die Landwirtschaft nicht bereit sei, die Kosten einer Gefährdungshaftung für alle Tiere auf sich zu nehmen, kann wohl nicht als ernsthaftes Argument herbeigezogen werden. Auch die rund 450'000 Hundehalter in der Schweiz (im Vergleich dazu gibt es rund 63'000 Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in der Landwirtschaft) könnten sich mit gleich gutem Grund gegen eine Übernahme dieser zusätzlichen Kosten wehren. Dies erst recht, weil die Hundehalter in der Schweiz schon seit vielen Jahren immer mehr in kostenpflichtige Grundausbildungen ihrer Hunde (Welpenspielgruppen, Erziehungskurse, Erlernen und Anwenden neuzeitlicher, tierschutzkonformer Ausbildungsmethoden, etc.) investieren und durch die in Revision sich befindende Tierschutzverordnung dazu auch gesetzlich verpflichtet werden.

II. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

1. Revisionsvorschlag von Art. 56 OR

Wie bereits erwähnt, sind wir gegen die Einführung der Gefährdungshaftung auch wenn dabei nur die sogenannten "gefährlichen" Hunde erfasst werden sollten. Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG hat bereits in früheren Vernehmlassungseingaben,



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ

Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

insbesondere in derjenigen vom 17. Januar 2006 zu Händen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend gefährliche Hunde darauf hingewiesen, dass es unmöglich ist, die Gefährlichkeit anhand der Zugehörigkeit zu einer bestimmter Rasse oder zu einem Rassengemisch zu definieren. Auch die WBK des Nationalrats, die parallel ebenfalls ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Massnahmenpaket betreffend gefährliche Hunde durchführt, anerkennt, dass es gemäss wissenschaftlichen Studien ausgeschlossen ist, die Häufigkeit von Bissverletzungen bestimmten Kategorien von Hunden eindeutig zuzuordnen (Vernehmlassungsbericht S. 17). Wenn der Bundesrat gemäss dem zweiten Satz von Abs. 2 verpflichtet wird, die Hunde zu bezeichnen, die als gefährlich gelten, stösst dieses Vorhaben auf unüberwindbare Schwierigkeiten. Wir anerkennen jedoch, dass es sich bei Hunden, die durch aggressives Verhalten aufgefallen sind, als durchaus gerechtfertigt erweisen kann, wenn solche Tiere im Einzelfall einer Gefährdungshaftung unterstellt werden können. Voraussetzung dazu muss jedoch sein, dass die zuständige Behörde gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung gegenüber Hunden aufgrund ihrer Aggressivität entsprechende Massnahmen ergriffen hat (Art. 21e TSchG des Entwurfs der WBK-NR sieht solche Einzelprüfungen vor). Wir schlagen deshalb die Neuformulierung von Art. 56 Abs. 2 OR wie folgt vor:

Die Person, die einen Hund hält, der aufgrund seines aggressiven Verhaltens von behördlich angeordneten Massnahmen gemäss der Tierschutzgesetzgebung betroffen ist, ist nicht berechtigt, den Nachweis nach Abs. 1 zu erbringen.

2. Revision von Art. 56 OR, Variante I

Wie bereits zuvor ausgeführt wurde, lehnen wir erst Recht die Einführung einer Gefährdungshaftung für alle Hunde strikte ab. Eine solche flächendeckende Einführung der Gefährdungshaftung entbehrt jeglicher Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit. Nachdem "Gefährdungshaftungen nur dort Sinn machen, wo tatsächlich von einer qualifizierten, nicht leicht beherrschbaren Gefahr auszugehen ist" (Bericht Ziff. 1.3.1), würde die Einführung einer generellen Gefährdungshaftung vollständig übers Ziel hinausschiessen. Mit der vorstehend umschriebenen neuen Formulierung von Art. 56 Abs. 2 OR werden jedoch genau diejenigen Fälle erfasst, wo von einer konkreten Gefährdung ausgegangen werden kann.

3. Revision von Art. 56 und Art. 56a - 56f (neu), Variante II

Es trifft zu, dass die Einführung von Gefährdungshaftungen im schweizerischen Recht regelmässig mit der Pflicht einhergehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen (Bericht Ziff. 1.3.2.2). Gerade das jedem bekannte Strassenverkehrsgesetz sieht dies vor. Sollte tatsächlich im Sinne der Variante I eine flächendeckende Gefährdungshaftung für



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ

Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

Hundehalter eingeführt werden, so wäre ein Versicherungsobligatorium zwingend näher zu prüfen. Wir schliessen uns jedoch den Ausführungen im Bericht an, wonach ein Versicherungsobligatorium weniger das Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter stärkt, sondern gerade im Gegenteil zu einem gewissen laissez-faire in Anbetracht der Versicherungsdeckung führen könnte. Unüberwindbare Hindernisse ergeben sich jedoch bei Fragen nach der Praktikabilität eines solchen Obligatoriums. In Art. 56a - 56f OR werden die Grundsätze der Versicherungspflicht umrissen. Falls ein solches Obligatorium kommt, kann bereits als erste Konsequenz gefolgert werden, dass die Versicherungsunternehmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die heute in den ordentlichen Haftpflichtversicherungen enthaltenen Tierhalterhaftungen für Hundehalter in ein separates Produkt überführen werden. Dies schon in Anbetracht der Tatsache, dass gemäss Art. 56a Abs. 2 OR der Bundesrat die Mindestversicherungssummen auch vom Grad der Gefährlichkeit der Hunde differenziert abhängig machen soll. Die Abkoppelung der Hundehalterhaftpflicht von der übrigen Haftpflicht bewirkt automatisch eine Verteuerung der Hundehaltung durch entsprechende Prämien erhöhungen. Findet ein Hundehalter unter der Geltung des Obligatoriums keine Versicherung mehr, beispielsweise weil er aus ganz anderen Gründen mehrere Haftpflichtfälle zu beklagen hatte, so führt dies zu einem faktischen Hundehaltungsverbot. Ein solches ist in Anbetracht der Nähe der Hundehaltung zum Schutzbereich der persönlichen Freiheit verfassungsrechtlich höchst bedenklich (BGE 132 I 9 E. 3, Urteile 2P.19/2006 und 2P.24/2006 zu den Walliser Hundeverboten, beide noch nicht publiziert). Im Alltag würden sich zudem mit der Kontrolle und dem Vollzug des Versicherungsobligatoriums grosse Schwierigkeiten ergeben. So ist nicht klar, in welchem Zeitpunkt die Versicherung abgeschlossen werden müsste und wem gegenüber der Nachweis zu erbringen wäre. Bei Nichtverlängerung der Versicherung müssten zudem die Versicherungsunternehmen den fehlenden Versicherungsschutz der Behörde melden, was mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden wäre. Die Behörden selbst wären erneut mit sehr viel Aufwand verpflichtet, den Fällen fehlenden Versicherungsschutzes nachzugehen und solche Hunde zu beschlagnahmen. Nicht nur würde dies in grossem Ausmass die Tierheime füllen, sondern der vorgesehene Verkauf beschlagnahmter Hunde wäre wohl ausserordentlich schwierig. Nachdem vorgesehen ist, dass ein Geschädigter ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen hätte, müsste dieses selbstverständlich auch irgendwo registriert sein. Abgesehen davon, dass ein Hund kein AKW ist, ist er auch kein Motorfahrzeug, bei dem sämtliche Versicherungsdaten zentral registriert sind und bei Nichtbezahlung der Prämien einfach die Nummernschilder abmontiert werden können!

Letztendlich würde ein Versicherungsobligatorium auch zahlreiche Tierheime vor unlösbare Probleme stellen. Je nach Anzahl der gehaltenen Hunde wird es schwierig bis unmöglich sein, eine (finanziell tragbare) Haftpflichtversicherung zu finden. Dieses Problem wird sich vor



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ

Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

allem dort akzentuieren, wo eine grosse Anzahl von als gefährlich klassierten Hunden gehalten wird, für welche die Besitzer keine Bewilligung erhalten haben oder die von ihren Haltern freiwillig ins Tierheim abgeschoben wurden. Viele Tierheime könnten deshalb ihre Hauptaufgabe, die Aufnahme von Findel- und Verlusttieren, bezüglich Hunden nicht mehr oder mindestens nicht mehr im bisherigen Umfang ausüben.

Diese paar wenigen Ausführungen zur praktischen Schwierigkeit des Versicherungsobligatoriums zeigen, dass ein solches flächendeckend für alle rund 500'000 Hunde in der Schweiz nicht in vernünftig- und verhältnismässiger Weise eingeführt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Gesetzesentwurf äussern zu können. Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Britta Holinger, Präsidentin des Molosser-Club der Schweiz, MCS

Barbara Kissling, Zuchtleiterin des Molosser-Club der Schweiz, MCS

Britta Holinger, Präsidentin

Barbara Kissling, Zuchtleiterin

.....

.....